

Fragen und Antworten zum Aktionsförderangebot Mobil mit Rad

Antworten auf die häufigsten Fragen zu „Mobil mit Rad“

Vorab: Allgemeine Informationen zur Aktion Mensch-Förderung finden Sie unter:
www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme.html

1. Was wird gefördert?

Mobilität ist für Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung, um ihre Unabhängigkeit und Selbstbestimmung zu fördern. Mit dem Förderangebot „Mobil mit Rad“ möchten wir ihre Mobilität verbessern und sie dabei unterstützen, frei an die Orte ihrer Wahl zu gelangen. Es besteht keine Bindung zu einem bestimmten Hersteller oder eine feste Markenfestlegung für Fahrräder. Der Kauf muss nachhaltig und wirtschaftlich erfolgen.

In diesem Angebot fördern wir:

- die Anschaffung oder Anmietung spezieller Fahrradtypen (mit oder ohne Elektroantrieb)
- Mietkosten für spezielle Leihfahrräder oder Bike-Sharing
- zusätzliche Sach-, Honorar- und Investitionskosten – diese können nur **in Verbindung** mit der Anschaffung oder Anmietung von speziellen Fahrrädern beantragt werden.

2. Wo wird gefördert?

Gefördert werden Vorhaben von freien gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in Deutschland. Die Vorhaben müssen in Deutschland stattfinden.

3. Welche Zielgruppen sollen erreicht werden?

Zielgruppe sind ausschließlich Menschen mit Behinderung

4. Sind Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und / oder Kostenträger erforderlich?

Nein, es sind keine Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und / oder Kostenträger notwendig.

5. Wie viele Anträge können pro Projekt-Partner eingereicht werden?

In der zweijährigen Laufzeit des Aktions-Förderangebotes sind pro Einrichtung und Dienst maximal zwei Förderungen möglich.

6. Was sind förderfähige Kosten?

Die Anschaffung und Anmietung von gemeinschaftlich genutzten speziellen Fahrradtypen zur Verbesserung der Mobilität:

Investitions- und Sachkosten für

- Spezielle Fahrradtypen (auch mit Elektroantrieb) wie beispielsweise
 - Rollstuhlbeförderungsräder
 - Tandems
 - Parallel-Tandems
 - Dreirad-Tandems
 - Dreirad-Fahrräder
 - Rikschas
 - Lastenfahrräder
 - (adaptive) Handbikes
 - Laufräder

Die Aufzählung ist nicht abschließend und wird fortlaufend ergänzt.

- Die Förderung von gebrauchten speziellen Fahrzeugen ist möglich, wenn ein autorisierter Fachhändler eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellt und eine Garantie gewährt.
- Mietkosten für spezielle Miet- und Leihfahrräder für maximal 1 Jahr
- **Zusätzlich** zur Anschaffung oder Anmietung von speziellen Fahrrädern können beispielsweise folgende Investitions-, Sach- und Honorarkosten beantragt werden:
 - Sicherheitsausrüstung (beispielsweise Helme und Warnwesten)
 - Fahrradnavigationsgeräte
 - Zusätzlicher Akku
 - Witterungs- und diebstahlsichere Stellplätze
 - Aktivitäten, um die Bedürfnisse und Anforderungen von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Ziel dieser Aktivitäten ist, die Mobilität von Menschen mit Behinderung zu stärken und diese für eine regelmäßige Nutzung von speziellen Fahrrädern zu empowern. (Dies können beispielsweise Fahr- und Sicherheitstrainings sein)
 - Fahr- und Sicherheitstrainings
 - Reparatur- und Wartungskosten werden ausschließlich für das geförderte Spezialfahrrad übernommen. (Reparatur- und Wartungskosten können maximal bis zu 10 Prozent der Anschaffungskosten des Spezialfahrrades sein).
 - Inspektion
 - Fahrradanhänger

7. Was wir nicht fördern?

- Fahrräder, die nicht die Mobilität von Menschen mit Behinderung unterstützen – **keine** „regulären“ Fahrräder oder E-Bikes
- Fahrräder, die in der Altenhilfe / Seniorenarbeit genutzt werden
- Fahrräder, die für Einzelpersonen angeschafft werden
- Vorhaben, die ausschließlich durch Auftragsvergabe an Dritte durchgeführt werden
- Honorarkosten für Vorstände und Geschäftsführer*innen der eigenen Organisation
- Versicherungsbeiträge
- Kosten, die nicht unmittelbar mit Aktivitäten für die Berücksichtigung von Bedürfnissen und Anforderungen von Menschen mit Behinderung zu tun haben (beispielsweise Verwaltungskosten, Honorare / Aufwandsentschädigung für Buchhaltung, fachliche Begleitung, Disposition, Übernachtungskosten et cetera)

8. Welche Einrichtungen beziehungsweise Dienste sind förderfähig?

- Wohnangebote auch mit mehr als 16 Plätzen, Beratungsstellen, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- Offene Angebote der Selbsthilfe (chronische Erkrankung oder lebensbegleitende Behinderung)
- Tagesförder- und Bildungsstätten der Eingliederungshilfe
- Stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die eine Eingliederung der Zielgruppe nach Paragraph 35a SGB VIII nachweisen können.
- Inklusive Schulen, die nicht in öffentlicher Trägerschaft sind
- Inklusive Kindertagesstätten, die nicht in öffentlicher Trägerschaft sind

9. Welche Einrichtungen beziehungsweise Dienste sind nicht förderfähig?

- Senioreneinrichtungen / Pflegeeinrichtungen nach SGB XI
- Werkstätten
- Betreuungsvereine
- Berufsbildungswerke
- Inklusionsunternehmen, Zweck- und Zuverdienstbetriebe (Spezialfahrräder können als Arbeitsmittel in der „Investitionsförderung: Auf- / Ausbau von Inklusionsunternehmen / Hinzuverdienstbetrieben“ mit einer 40-prozentigen Förderung beantragt werden.)
- Ambulante Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Schulen oder Kindertagesstätten
- Förderschulen oder Förderkindertagesstätten
- Träger von „Radeln ohne Altern“ und ähnlichen – eine eindeutige Abgrenzung zur Altenhilfe und deren Einrichtungen ist hier nicht möglich
- Träger und Einrichtungen, die nicht eindeutig der Behindertenhilfe zugeordnet werden können, wie beispielsweise Sportvereine

10. Wie viel Zuschuss gibt es?

Maximal 100 Prozent der förderfähigen Kosten – insgesamt wird ein Zuschuss bis zu 20.000 Euro auf die förderfähigen Kosten gewährt. Die Gesamtkosten können maximal 25.000 Euro betragen.

11. Wie hoch ist der Eigenanteil?

Bei Kosten bis zu 20.000 Euro ist kein eigenes Geld notwendig.

12. Wie lange ist die Förderdauer?

Der Durchführungszeitraum des Projektes beträgt maximal 1 Jahr.

13. Ab wann und für wie lange können Anträge gestellt werden?

Anträge können vom 1. Juni 2023 bis zum 31. Mai 2025 gestellt werden.

14. In welchen Abschlägen wird ein bewilligter Zuschuss ausgezahlt (Auszahlungsmodalitäten)?

70 Prozent des bewilligten Zuschusses können mit dem ersten Abschlag und 30 Prozent nach Vorlage und Prüfung der Endabrechnung ausgezahlt werden.

15. Können Fahrradtrainings – ohne gleichzeitige Beantragung eines speziellen Fahrradkaufes – gefördert werden?

Nein, nur Fahrradtrainings allein werden nicht gefördert. Anschaffung oder / und Anmietung gemeinschaftlich genutzter spezieller Fahrräder sind Voraussetzung für einen Förderantrag. Beispielsweise mietet eine Wohngruppe für drei Wochen spezielle Fahrräder für gemeinsame Aktivitäten oder um spezielle Fahrradtypen zu erproben. Währenddessen können auch Fahrradtrainings angeboten werden.

16. Lastenräder werden bei den speziellen Fahrradtypen gelistet. Für welchen Zweck können diese gefördert werden?

Beispielsweise können Lastenfahrräder für Einkäufe und Freizeitaktivitäten von Wohngruppen gefördert werden. Entscheidend ist, dass die Anschaffung eines Lastenfahrrades für die förderfähige Zielgruppe einen Mehrwert haben muss und es nicht als Erleichterung für Betreuungspersonen oder betriebliche Zwecke genutzt wird.

17. Wie stelle ich einen Antrag im Aktions-Förderangebot „Mobil mit Rad“?

Den Antrag stelle ich einfach im Online-Antragssystem unter <https://antrag.aktion-mensch.de>